Satzung des Gestalt-Instituts Frankfurt am Main

§ 1 Name und Sitz
Name: Der Verein trägt den Namen "Gestalt-Institut Frankfurt am Main".
Sitz: Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§ 2 Ziel und Aufgaben des Vereins
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Volks- und Berufsbildung.
Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Planung und Durchführung der Fortbildung von Gestalttherapeut*innen und die
Sicherung der psychotherapeutischen Betreuung der Bevölkerung.
Dazu gehört die Beratung von hilfsbedürftigen und in akuten Notlagen befindlichen Menschen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Anmietung von Beratungsräumen, die jedem Hilfesuchenden offenstehen sollen. Mit der Fortbildung und Beratung sollen Psychotherapeut*innen, Gestalttherapeuten*innen, Supervisor*innen und Arzt/Ärztin beauftragt werden.
Des Weiteren sollen entsprechende Projekte unterstützt und initiiert und umgesetzt werden.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Möglichkeit einer angemessenen Vergütung von Vorstandsmitgliedern besteht. Über die Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Mitgliedschaft
(1) Vereinsmitglieder können werden:
Jede Person, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt und dabei die Grundsätze des Vereins achtet.
Es können natürliche Personen und juristische Personen (z.B. Vereine, GmbH…) sein.
(2) Es kann ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaften geben. Eine ordentliche Mitgliedschaft setzt eine abgeschlossene Gestalt-Beraterausbildung voraus. Die Mitgliedschaft wird nach Aufnahmeantrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
(3) Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
(4) Die Mitgliederversammlung wird von den Entscheidungen des Vorstandes unterrichtet.
(5) Die Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
(1) Alle Mitglieder des Vereins haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Sie sind gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
(2) Über Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung durch Beitragsordnung. Im Falle des Ausscheidens aus dem Verein aus jeglichem Rechtsgrund findet keine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen - auch anteilig - nicht statt.
(3) Im Rahmen der allgemeinen Interessenwahrnehmung haben die Mitglieder Anspruch auf Unterrichtung; der Vorstand beschließt in Absprache mit den Mitgliedern die Arbeitsschwerpunkte des Vereins.

(4) Der Verein kann von Mitgliedern Projektbeiträge erheben. Die Höhe der Projektbeiträge ist durch den tatsächlichen Aufwand begrenzt.
(5) Einzelne Mitglieder können auf Antrag vom Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden. Der Vorstand bestimmt, in welchem Umfang der Verein anstelle des Mitgliedsbeitrages, das Aufbringen sachlicher und oder personeller Mittel zur Förderung des Vereinszwecks erwartet.
(6) Die Mitglieder werden von den Entscheidungen des Vorstands unterrichtet.
(7) Bei einer Erhöhung der Mitgliedsbeiträge besteht ein außerordentliches, sofort wirksames Austrittsrecht der Mitglieder.
(8) Bei Satzungsänderungen, die den Vereinszweck betreffen, steht dem einzelnen Mitglied ebenfalls ein außerordentliches, sofort wirksames Kündigungsrecht zu.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung (bei juristischen Personen) des jeweiligen Mitglieds, bei Unternehmen und Vereinen, im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung des Verfahrens mangels Eröffnungsmasse. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand, es sei denn, es geht um den Ausschluss eines Mitgliedes des Vorstandes, in diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung. Voraussetzung für den Ausschluss ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
    a) Bei einem Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Interessen und den Aufgaben des Vereins steht oder sein Ansehen gefährdet.
    b) Bei grober oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder gegen einen Beschluss der Mitgliederversammlung.
    c) Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung länger als drei Monate im Rückstand ist.
(2) Gegen den Ausschluss eines Mitglieds kann in einer Frist von 4 Wochen Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 beschließt. Sprechen sich nicht mindestens 2/3 der Mitgliederversammlung im Sinne des Widerspruchs aus, so ist dieser zurückgewiesen. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.
(3) Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand auf schriftlichem Weg erklärt werden.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:
    a) die Mitgliederversammlung,
    b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich scheint, ferner, wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordert.
(2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder sind auf schriftlichem oder elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorstandsvorsitz zu unterzeichnen ist.
(3) Die Mitgliederversammlung besteht aus jeweils einer Vertretung eines jeden Mitglieds. Gäste können vom Vorstandsvorsitz zur Teilnahme zugelassen werden. Stimmrecht

haben allein ordentliche Mitglieder. Die Vertretungen, die nicht durch Registrierung ihr Stimmrecht nachweisen können, müssen durch schriftliche Vollmacht legitimiert werden.

(4) Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Anträge zur Tagesordnung sollen dem Vorstand zehn Tage vor der Einladung zur Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg vorliegen. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung mitgeteilt sind, darf ein Beschluss nur gefasst werden, wenn sich die Versammlung einstimmig damit einverstanden erklärt und mehr als 50% der Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Davon ausgenommen sind Satzungsänderungen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die gesetzliche oder die ihr mit dieser Satzung zugeteilten Aufgaben mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(1) Satzungsänderungen, sowie der Auflösungsbeschluss bedürfen einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

a) die Wahl und Abberufung von mindestens drei, aber maximal fünf Vorstandsmitgliedern
b) die Wahl von zwei Kassenprüfenden
c) die Genehmigung des Wirtschaftsplans
d) die Festsetzung der Beitragsordnung
e) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entgegennahme des Jahresberichtes
f) die Entlastung des Vorstandes
g) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei aber maximal fünf Mitglieder, die alle ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen.

(3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zudem führt der Vorstand die Geschäfte.

(4) Der Vorstandsvorsitz oder eine seiner Stellvertretungen leitet die Versammlungen und Sitzungen der Organe.

(5) Der Vorstand entscheidet über die Besetzung der Leitungen für angebotene Ausbildungen, Qualifizierungen, Fortbildungen und Workshops.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Ihre Wiederwahl ist ohne Beschränkung zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes aus Organisationen aus, die Mitglieder sind, verlieren sie automatisch ihre Mitgliedschaft im Vorstand.

(8) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 10 Finanzwesen

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Fortbildungsgebühren, Projektbeiträgen und Zuwendungen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Die Amtszeit der Kassenprüfenden beträgt zwei Jahre. Sie können wiedergewählt werden.

§ 11 Rechenschaftslegung

(1) Der Verein führt Bücher über seine Erträge und Aufwendungen. Für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist innerhalb der ersten acht Monate des Folgejahres ein Jahresabschluss aufzustellen und über das abgelaufene Geschäftsjahr ein Jahresbericht zu erstellen.
(2) Bei der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu verfahren.
(3) Der Jahresbericht hat den Grundsätzen einer getreuen Rechenschaftslegung unter Berücksichtigung des Vereinszweckes zu entsprechen.
(4) Der Jahresabschluss ist durch eine*n Steuerberater*in zu überprüfen.

§ 12 Geschäftsstelle, Geschäftsführung

(1) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden mit Unterstützung einer Geschäftsstelle geführt. Sie wird vom Vorstand eingerichtet.
(2) Der Vorstand kann zur Durchführung der Geschäfte Geschäftsführer*in sowie Mitarbeiter*in einer Geschäftsstelle beauftragen und diese hauptamtlich einstellen.
(3) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB.
(4) Mitglieder des Vorstandes können ausdrücklich auch als Geschäftsführer*in oder Mitarbeiter*in der Geschäftsstelle eingestellt werden und in dieser Funktion zusätzlich für den Verein tätig sein.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem alleinigen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ¾ der Mitglieder des Vereins anwesend sind.
(2) Im Falle der Auflösung des Vereins wickelt der Vorstand die Geschäfte ab. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Amnesty International Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einige Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, hat dies auf die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen keine Auswirkungen.
(2) Rechtsverhältnisse des Vereins oder die Rechtsbeziehungen der Mitglieder zueinander in dieser Satzung nicht geregelt sind, gelten die allgemeinen Bestimmungen über das Vereinsrecht.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist eine Revision der Satzung, die in der vorliegenden Form durch eine ordnungsgemäß durchgeführte Mitgliederversammlung am 27.08.2025 beschlossen worden war. Sie soll in einer weiteren Mitgliederversammlung am 3.11.2025 beschlossen werden. Geändert wurde dabei §13, Abs. 2

Frankfurt am Main, 15.9.2025